

## Entscheidung 355-2003

### **Zusammenfassung:**

Auf dem Internet-Angebot des Beschwerdegegners befand sich eine Zusammenstellung verschiedener Fotos von nackten minderjährigen Jungen. Die Darstellungen erreichten noch nicht die Schwelle der Pornografie, so dass sich die Frage stellte, ob dieses Angebot unter die neue Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV fällt. Der Beschwerdegegner war der Auffassung, dass es sich lediglich um harmlose FKK-Bilder mit künstlerischen Ambitionen handelte. Der Beschwerdeausschuss konnte sich dieser Argumentation nicht anschließen. Der Gesamteindruck der Seite ließe erkennen, dass Zielgruppe dieser Seite Pädophile seien und die Webseite eindeutig ein Angebot für Menschen mit solchen Neigungen darstelle.

(gesamte Entscheidung siehe unten)

Sehr geehrte (r) ,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e.V. hat die vorbezeichnete Beschwerde und Ihre Stellungnahme vom xx. xx 2003 an den Beschwerdeausschuss der FSM weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde in seiner Sitzung vom xx. xx 2003 beraten und entschieden, Ihnen einen

### **Hinweis mit Abhilfeaufforderung**

zu erteilen.

### **B E G R Ü N D U N G**

Die unter der URL www. ... .de angebotenen Inhalte verstoßen gegen § 4 Abs. 1 Ziffer 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Alle auf der Website bereitgehaltenen Fotos sind unzulässig. Sie stellen Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung dar.

Auch wenn der Beschwerdegegner zwei Abbildungen entfernt hat, ändert dies nichts an der Unzulässigkeit der übrigen Darstellungen. § 4 Abs. 1 Ziffer 9 erfasst gerade diejenigen Angebote, die zwar noch nicht die Schwelle der Pornographie erreichen, jedoch als Einstieg für entsprechende Angebote benutzt werden. Der Gesamteindruck der Internetseite www. ... .de lässt allein den Schluss zu, dass Zielgruppe dieser Seite Pädophile sind und die Website klar ein Angebot für Menschen mit solchen Neigungen darstellt. Es handelt sich keinesfalls nur um Fotos, die Kinder oder Jugendliche rein zufällig nackt darstellen. Auch besteht kein irgendwie geartetes Informationsinteresse. Ebensowenig kann von künstlerischen Ambitionen die Rede sein. Die Website dient allein erotischen Unterhaltungszwecken. Aus einer Gesamtbetrachtung wird ersichtlich, dass es gerade um die Darstellung der kindlichen Geschlechtsteile sowie um eine stimulierende Körperhaltung der Kinder oder Jugendlichen geht. Die Bilder sollen gerade für ein entsprechendes Publikum erotisch wirken. Genau dies will der seit 1. April 2003 geltende Jugendmedienschutzstaatsvertrag verbieten.

An diesem Ergebnis ändert auch die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom xx.xx 2003 nichts. Im Gegenteil: Soweit der Beschwerdegegner meint, ein weiterer mHandlungsbedarf sei nicht ersichtlich, da die Gestaltung der Website strengstens an den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen orientiert und auch der Rat fachkundiger Dritter eingeholt wurde, legt dies den Schluss bedingt vorsätzlicher Rechtsverletzung nahe. Ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind, ist nicht vom Willen des Beschwerdegegners abhängig. Allein das Gesetz befindet hierüber. Und dies gibt eine klare Antwort auf die Frage der Zulässigkeit der in Rede stehenden Abbildungen.

Soweit der Beschwerdegegner behauptet, seit Jahren seien ähnliche oder identische Bilder in Deutschland frei und ohne Alterszugangsbeschränkung unbeanstandet im Handel erhältlich, so schmälert dies nicht seinen Verstoß des Beschwerdegegners. Zum einen müssen diese Tatsachenbehauptungen erheblich in Zweifel gezogen werden. Des Weiteren kann zumindest nach Inkrafttreten des Jugendmedienschutzstaatsvertrages nicht mehr davon ausgegangen werden, dass es sich bei vergleichbaren Drittangeboten um legale Inhalte handelt.